

Antrag zur Änderung der Organisationssatzung

Antragssteller*innen:

Daniel Mäckelmann

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge die folgende Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft beschließen:

(1) § 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten kommissarisch fort, ~~sofern neue Mitglieder gewählt worden sind~~. Werden keine neuen Mitglieder für das Organ oder die Fachschaftsvertretung gewählt, so erlischt die kommissarische Amtsführung der bisherigen Mitglieder nach drei Monaten.“

Antragsbegründung:

Manchmal werden Ämter in der Studierendenschaft nicht rechtzeitig neu gewählt. Gerade in diesem Fall ist es wichtig, dass die Amtsgeschäfte kommissarisch weitergeführt werden können. Die aktuelle Regelung scheint dies jedoch auszuschließen, nur um dann eine Sonderregelung für diesen Fall zu enthalten. Vermutlich wird man daher durch Auslegung auch dann zu einer kommissarischen Amtsführung kommen, wenn keine neuen Mitglieder gewählt wurden.

Dieser Antrag schlägt daher vor, diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen und den Wortlaut der Satzung an die Praxis anzupassen. Der zweite Satz sollte auch ohne den zu streichenden Teilsatz eine Ausnahmeregelung zum ersten Satz bilden, sodass die kommissarische Amtsführung weiterhin auf 3 Monate begrenzt wird.

Zudem könnte man noch überlegen, die Grenze von 3 Monaten zumindest für einzelne Ämter zu streichen, um so die Resilienz der verfassten Studierendenschaft, z.B. bei fehlschlagenden Studiwahlen, zu stärken. Da dies jedoch potentiell Amtsinhaber*innen dazu zwingen könnte, länger als aktuell im Amt zu verbleiben, ist dies nicht Teil dieses Antrags.

Die Beantwortung von Fragen erfolgt mündlich auf der Sitzung.